



Studierendenparlament – Das Präsidium
c/o AStA der UniK, Universitätsplatz 10
34127 Kassel

Datum 15.02.2023

Studierendenparlament

Durchwahl (0561) 804-2886

Fax (0561) 804-2885

eMail stupa@uni-kassel.de

Protokoll zur Sitzung des Studierendenparlaments

Studierendenparlament Uni Kassel

Sitzung

Mittwoch, den 15. Februar 2023 um 18:20 Uhr bis 22:29 Uhr
Studierendenhaus der Universität Kassel

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

TOP 01 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 02 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 03 Genehmigung des Protokolls vom 14.12.2022

TOP 04 Genehmigung des Protokolls vom 01.02.2023

TOP 05 Mitteilungen des Präsidiums

TOP 06 Berichte und Aussprachen (AStA, Senat, Studierendenwerk)

TOP 07 Arbeitsauftrag zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Ältestenrats

TOP 08 Aufhebung und Erlass einer neuen Härtefallsatzung

TOP 08 Arbeitsauftrag zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Ältestenrats

TOP 09 Klarheit im Kommissions-Wirrwarr

TOP 10 Finanzielle Unterstützung der Autonomen Ringvorlesung „Krieg & Frieden“ im Sommersemester 2023

TOP 11 Debatte Wahlwerbung

TOP 12 Bestätigung einer redaktionellen Protokolländerung für das Protokoll vom 01.02.2023

TOP 13 Sonstiges

Veronika Lichtenfeld

Jannik Zindel

Pascal Banschbach

Sitzungsort:	Studierendenhaus der Universität Kassel
Sitzungsdatum:	15.02.2023
Sitzungsbeginn:	18:20
Sitzungsende:	22:29
Redeleitung/Sitzungsleitung:	Veronika Lichtenfeld
Protokoll:	Pascal Banschbach
Anwesende Mitglieder:	siehe Liste im Anhang

TOP 01 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Veronika Lichtenfeld begrüßt die anwesenden Parlamentarier*innen. Es sind 15 abstimmungsberechtigte Parlamentarier*innen anwesend.

TOP 02 Genehmigung der Tagesordnung

Neele bringt Initiativantrag ein „Nachwahl eines Ältestenratsmitglied“ ein und zieht ihn zurück

Neele bringt Initiativantrag ein „Arbeitsauftrag zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Ältestenrats“:

Abstimmungsergebnis „Arbeitsauftrag zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Ältestenrats“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	2	4	4		1	15
NEIN											0
ENT											0
SUMME											15
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	Neu TOP 07						

Neele bringt Initiativantrag ein „Klarheit im Kommissions-Wirrwarr“:

Abstimmungsergebnis „Klarheit im Kommissions-Wirrwarr“ auf TOP 08											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	2	4	4		1	15
NEIN											0
ENT											0
SUMME											15
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	Neu TOP 08						

Chris bringt Initiativantrag ein „Finanzielle Unterstützung der Autonomen Ringvorlesung „Krieg & Frieden“ im Sommersemester 2023“:

Abstimmungsergebnis „Finanzielle Unterstützung der Autonomen Ringvorlesung „Krieg & Frieden“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	2	4	4		1	15
NEIN											0
ENT											0
SUMME											15
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	Neu TOP 09						

Frank Kistner schlägt vor den TOP 06 „Konstituierung der Ausschüsse“ in die nächste StuPa-Sitzung zu vertragen.

Abstimmungsergebnis „TOP 06 in die nächste Sitzung verschieben“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3				2	4	3			12
NEIN					1						1
ENT											0
SUMME											13
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	angenommen						

Frank Kistner schlägt vor den TOP 10 auf TOP 06 vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis „TOP 10 auf TOP 06“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3				2	3				8
NEIN					1						1
ENT						1		4			5
SUMME											14
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	angenommen						

Abstimmungsergebnis „Genehmigung der Tagesordnung“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	4	4	4		1	17
NEIN											0
ENT											0
SUMME											17
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	angenommen						

TOP 03 Genehmigung des Protokolls vom 14.12.2022

Abstimmungsergebnis „Genehmigung des Protokolls vom 14.12.2022“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	4	4	4		1	17
NEIN											0
ENT											0
SUMME											17
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	angenommen						

TOP 04 Genehmigung des Protokolls vom 01.02.2023

Abstimmungsergebnis „Genehmigung des Protokolls vom 01.02.2023“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	4	4	4		1	17
NEIN											0
ENT											0
SUMME											17
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	angenommen						

TOP 05 Mitteilungen des Präsidiums

Jonas Wagemann (RCDS) fehlt unentschuldigt und wurde daher nicht rechtskräftig Vertreten.

Pascal Barton (LHG) fehlt zum 2 mal unentschuldigt. Ahnend Dahmen (MENA-Hs) fehlt zum 3-mal unentschuldigt. Alisa Röring (The Racoons) fehlt zum 4 mal unentschuldigt.

TOP 06 Berichte und Aussprachen (AStA, Senat, Studierendenwerk)

Richard Finger berichtet: Einer Aktion zu Berthold Brecht wird stattfinden mit voriger Küfa. Ein Treffen mit den Falken wird nächste Woche stattfinden, um über die Miete und den Awarenessworkshop zu verhandeln. In der ersten Märzwoche wird eine Podiumsdiskussion zu OB-Wahl in Kassel stattfinden. Der Asta muss kein Strafzins mehr zahlen. Die studentische Vollversammlung war ein Teilerfolg, leider ging keine rechtzeitige Rundmail raus.

Sebastian Ehlers berichtet: Der Farbkasten ist kurz vor der Eröffnung. Es gingt eine lange Diskussion zur Frage des Deutschlandtickets und wie ein nahtloser Übergang ermöglicht werden kann. Es laufen Gespräche mit dem NVV um einer Vergünstigung des Ticktes zu erreichen und eine nahtlosen Übergang vom Semesterticket zum Deutschlandticket.

GO-Antrag auf Pause bis 19:23 ohne Gegenrede angenommen

TOP 07 Aufhebung und Erlass einer neuen Härtefallsatzung

Um 21 Uhr fällt der Livestream der Sitzung aus technischen Gründen leider aus.

Neele: GO-Antrag auf 25 min Pause bis 21:35 ohne Gegenrede angenommen

Änderungsantrag von Neele:

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: 01a / 2202-2023

15.02.2023

Änderungsantrag

Gem. §22 der Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Neele Weller (fraktionslos), Joshua Schmidt (RUK), Nick Bley (RUK), Dean Salle (RUK), Til Corrales (RUK), Michael Dreps (GHK), Kim Koerber (GHK)

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Aufhebung und Erlass einer neuen Härtefallsatzung

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Das der folgende Text in geänderter Form den ursprünglichen Antrag ersetzt:

SATZUNG

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das AStA-Semesterticket und Kulturtickets in Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds (Härtefallsatzung)vom 08. Juli 2015

Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel zur Rückerstattung des Beitragsanteils für das AStA-Semesterticket und Kulturtickets in Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds (Härtefallsatzung) vom 08.Juli 2015.

Das Studierendenparlament der Universität Kassel hat am 08. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

Teil A:

Erstattungsanspruch

§1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket und Kulturticket notwendigen Beitragsanteils

(1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Universität Kassel sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug die für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) gültige Fahrtberechtigung aus dem AStA- Semesterticket. Mitglieder sind ebenfalls zur Zahlung des Kulturtickets verpflichtet. Sie erhalten im Gegenzug für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) freien Eintritt **oder vergünstigte Konditionen** zu den Kultureinrichtungen, mit denen ein Vertragsverhältnis durch den AStA besteht. Das Semesterticket und Kulturticket gelten unabhängig davon, ob sie tatsächlich genutzt werden.

(2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein AStA-Semesterticket an den jeweiligen Verkehrsverbund (nachfolgend „Verkehrsverbund“ genannt) abzuführen ist und den Beitragsanteil für das Kulturticket, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

§2 Härtegründe

(1) Ein Härtegrund ist anzuerkennen kann anerkannt werden, wenn:

1. Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
2. bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets aufhalten oder die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets aufhalten, wobei das Praktikum bei einer Überschneidungsfrist von bis zu 14 Tagen in zwei Semestern liegt.
3. bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
4. bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie (i) promovierende Studierende (oder vgl. Meisterschüler an der Kunsthochschule) ohne Landesbedienstetenticket sind oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben und (ii) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und (iii) sich ihr Wohnsitz sowie (iv) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befindet,
5. bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
6. bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsbereich des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

(2) Weitere Befreiungsbestände können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefallstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen besonderer Härte darstellt, anerkannt werden.

~~Die Härtefallstelle entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls nach eigenem Ermessen, sie berücksichtigt dabei vor allem die ökonomische Situation des*der Studierenden (Sozialerhebung des Studierendenwerks) und fordert nach Ermessen notwendige Unterlagen ein.~~

-Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

I. Bei einem nicht im Elternhaus und nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied (sog. „Normalstudent“ im Sinne der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks), dessen bereinigten Einkünfte der sechs drei der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen. „Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partnerin oder Partner oder Kindern. Die „Erstattungsgrenze“ ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studentenwerks Kassel angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für in der Bezugsgruppe Normalstudent (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, Seite 257 Tabelle 7.1) unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate. Sie ist jedes Semester von dem*der zuständige Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. „Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten. „Abzugsfähige Kosten“ sind insbesondere:

(a) Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,

(b) Kosten für Rückmeldegebühren,

(c) die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der „ortsüblichen Durchschnittsmiete“, ermittelt aus der jeweils letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks für den Bereich des Studentenwerks Kassel, unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsrate.

(d) Mehraufwand für chronisch Erkrankte oder Studierenden mit besonderen Bedürfnissen in der medizinischen Versorgung können berücksichtigt werden.

(e) Mehraufwand für Betreuung eigener Kinder, wie Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung und Tagesmütter Die „ortsübliche Durchschnittsmiete“ ist jedes Semester von dem*der zuständige Referent*in zu prüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. Der AStA berechnet die ortsübliche Durchschnittsmiete für den Hochschulstandort anhand der Sozialerhebung des Studentenwerks (vgl. für die 20. Sozialerhebung des Studentenwerks, S. 266 Tabelle 7.9).

2. Bei einem im elterlichen Haushalt lebenden Mitglied, das nach §§ 8 und 10 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Erstattungsgrenze um die Hälfte reduziert wird.

3. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils im Durchschnitt ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft. Hier sind jedoch Kosten u. a. für Hausaufgabenbetreuung, Tagesmütter zusätzlich als Sonderausgaben für i.S.d § 10 Abs. I Nr. 5 EStG abziehbar. Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) sind nicht abziehbar.

4. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.

5. Zusätzlich kann die Härtefallstelle nach eigenem Ermessen, im Sinne der Antragsteller:innen positiv über einen Antrag entscheiden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung nach § 2 besteht nicht, ~~soweit die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.~~ Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.

(4) Die Härtefallstelle informiert **soll** auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Sie informiert **soll** außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen.

§3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, ~~fallen~~ **sollen** diese bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls weg**fallen**. Sie **sind**

in diesem Fall zu entwerfen. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge sollen werden-zurückerstattet werden. Dies gilt insbesondere für Fahrradverleih-Angebote.

Teil B: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§4 Antrag

(1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 30.04. für das Sommersemester und am 31.10. für das Wintersemester bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Ein Wiederhuf des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. **Die Härtefallstelle legt den Beginn der Einreichungsfrist fest.**

(2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. I genannten Zeitpunkt bei der Härtefallstelle einzureichen. Sie können bis spätestens am 15.05. für das Sommersemester und am 15.11. für das Wintersemester nachgereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht nachgereichte Dokumente oder formwidrige Anträge nicht mehr berücksichtigt.

(3) Antragsteller*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA- Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studenausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.

(4) Die Härtefallstelle weist Antragsteller innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die am Semesterticket beteiligten Vertragspartner*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.

(5) Bei dem Härtegrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. I und 2 eingereicht werden.

(6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der*die Antragsteller*in hat

eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 und der Erklärung nach Abs. 3 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, **soll** die Härtefallstelle den*die Antragsteller*in schriftlich oder per E-Mail mit ~~Signatur~~ an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung von in der Regel 5 Werktagen **einmalig auffordern**, das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

§5 Entscheidung

(1) Die Härtefallstelle entscheidet ~~unverzüglich~~ über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Anträge nach §2 (2) werden vorrangig bearbeitet. Die Entscheidung soll hierbei nicht länger als zwei Wochen dauern.

(2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefallstelle ein **schriftliches oder digitales Ablehnungsschreiben** und ~~übersendet mit diesem die Antragsunterlagen an die im Antrag angegebene Adresse vollständig zurück;~~ der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Härtefallstelle dem Mitglied — sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte (etwa, weil der Studierendenausweis bei Antragstellung eingereicht wurde) — mit, dass die Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis entwertet wurde und die Erstattung erfolgt. Sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung nicht unmittelbar durch die Härtefallstelle erfolgen konnte, teilt die Härtefallstelle dem Mitglied mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied das AStA-Semesterticket bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt.

(4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. Die Härtefallstelle stellt sicher, dass das AStA-Semesterticket nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht erneut ausgestellt werden kann.

(5) Bei Erstattungen nach § 2 (2) entfällt die Entwertung des Semestertickets.

§6 Widerspruchsverfahren

~~Ein Widerspruchsverfahren können nur Studierendenschaften durchführen, die öffentlich-rechtlich verfasst sind, also Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.~~

~~Bei anderen Hochschulen sollte § 6 wie folgt gefasst werden:~~

~~§7 Überprüfungsverfahren~~

1) Nach einer Ablehnung des Antrags kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Überprüfung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss verlangen; das Schreiben, mit dem die Überprüfung verlangt wird, ~~so~~ **muss** eine Begründung enthalten. Das Schreiben ist an die Härtefallstelle zu senden. Im Rahmen der Überprüfung entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, **außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.**

2) Die Härtefallstelle bereitet die Entscheidung im Härtefallausschuss und beim AStA vor. Schlägt sie eine Erstattung vor, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, keine Erstattung vorzunehmen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten Härtefallausschuss vor. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

3) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

4) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann der*die Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Härtefallstelle zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA; er ist an das Votum des Härtefallausschusses gebunden, **außer es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des Härtefallausschusses gegen geltendes Recht verstößt.**

5) Die Härtefallstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor. Schlägt sie vor, dem Widerspruchsbescheid abzuweichen, legt sie den Entwurf dem AStA vor. Schlägt sie vor, den Widerspruch zurückzuweisen, legt sie den Entwurf zunächst dem bei der Härtefallstelle gebildeten vom Studierendenparlament gewählten Härtefallausschuss vor: dies sollte innerhalb einer Woche erfolgen. Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus.

6) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8 Härtefallstelle

(1) Beim AStA wird eine Härtefallstelle eingerichtet. Es sind **mindestens** zwei Mitglieder der Härtefallstelle vom AStA zu benennen. Die Mitglieder müssen Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Der AStA kann für die Härtefallstelle ~~bis zu zwei~~ stellvertretenden Mitgliedern bestellen. Diese müssen ebenfalls Amtsträger*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA sein. Die Mitglieder der Härtefallstelle sind nach § 11 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Der AStA kann durch Vertrag die Aufgaben der Härtefallstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studentenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten die Rechte der Betroffenen zu wahren, die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen vorab festzulegen und diese vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Vorschriften des Datenschutzes zu unterrichten, die Daten nur für den Zweck der Entscheidung über die Rückerstattung zu verwenden, die erforderlichen technischen und organisatorischen

Maßnahmen einzuhalten, ein Verzeichnisse zu führen (sofern eine automatisierte Verarbeitung erfolgt), die Daten nicht an Dritte zu übermitteln, die Löschungsfristen einzuhalten und einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, den beteiligten Verkehrsunternehmen oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

§9 Härtefallausschuss

(1) Der Härtefallausschuss prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Härtefallstelle und schlägt dem AStA den Widerspruchsbescheid vor.

(2) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Studierende der Universität Kassel sein. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Die Härtefallstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Härtefallausschusses teil. Für die stimmberechtigten Mitglieder werden persönliche Stellvertretungen gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsmäßigen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Härtefallausschusses vorzeitig aus, hat bei ursprünglicher Verhältniswahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung; bei ursprünglicher Mehrheitswahl ist nachzuwählen.

(3) Sofern eine gemeinsame Härtefallstelle eingerichtet ist, ist die Besetzung in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

(4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Härtefallstelle oder der Härtefallausschuss fort.

(5) Die Geschäftsführung des Härtefallausschusses liegt bei der Härtefallstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefallstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Leitung der Sitzung übernimmt der die Vorsitzende. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

\$10 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag zum Härtefonds und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.

Teil C :

Dokumentation, Datenschutz und Prüfungen durch den RMV

\$11 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

(1) Die Härtefallstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) Die Härtefallstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben; Papierakten sind einzuschließen. Die Vorgaben von § 10 des Benutzerkontrolle, Hessischen Datenschutzgesetzes Zugriffskontrolle, sind zu

Datenverarbeitungskontrolle, beachten (Zutrittskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeiter*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 8 Abs. 1 u. 2) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

3) Die Härtefallstelle darf folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch verarbeiten:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller*innen,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
- j) Bankverbindung,
- k) Erstattungshistorie,
- l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

(4) Die Härtefallstelle und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

a) Name,

b) Vorname,

c) Matrikelnummer,

d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,

e) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet werden.

(5) Der AStA stellt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

\$12 Akteneinsicht

(1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

§13 Statistik

Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält. Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA und auf Anfrage der Geschäftsführung der LAK Mobilität zu,

Teil D:

Finanzierung

§14 Härtefallfonds

(1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Härtefallstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Härtefallstelle verwaltet.

(2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft in einem sachlich richtigen Einzelplan geführt. im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus §:2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.

(3) Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der AStA-Semestertickets auszugestalten.

(4) Der Titel für Ausgaben der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Es soll jedoch darauf hingewirkt werden, dass den Ausgaben Einnahmen in geeigneter Höhe gegenüberstehen. Dafür kann ein gesonderter Beitrag von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhoben werden.

Teil E:

Schlussbestimmungen

§15 Aufhebung bisherigen Rechts; In-Kraft-Treten

(1) Die bei Beschluss gültige Härtefallsatzung wird aufgehoben. Die Bearbeitung von Fällen des Sommersemesters 2023 erfolgt nach der Neufassung.

(2) Diese Satzung tritt zum 16.03.2023 jedoch frühestens nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft

Kassel, 15.02.2023

Neele Weller (fraktionslos)

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag „Aufhebung und Erlass einer neuen Härtefallsatzung“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3				3	4	4		1	15
NEIN					1						1
ENT											0
SUMME											16
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit				ERGEBNIS	angenommen					

Abstimmungsergebnis „Aufhebung und Erlass einer neuen Härtefallsatzung“ in geänderter Form

	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	3	4	4		1	16
NEIN											0
ENT											0
SUMME											16
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit				ERGEBNIS	angenommen					

TOP 08 Arbeitsauftrag zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Ältestenrats

Neele bringt den Antrag ein:

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: 02 / 1502-2023

15.02.2023

Antrag zur Erteilung von Aufgaben an Amtsträger:innen

§21 Abs. 18

Antragssteller*innen: Neele Weller (fraktionslos)

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Arbeitsauftrag zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Ältestenrats

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Das der AStA den Zugang der gewählten Mitglieder des Ältestenrats zum entsprechenden Email-Postfach herstellt.

Begründung:

A. Problem

Trotz wiederholter bitte von Mitgliedern des Ältestenrats, um einen Zugang zum Email-Postfach, hat der Ältestenrat nach wie vor keinen Zugang. Somit kann er seiner Kontrollfunktion nicht nachkommen.

B. Lösung

Es wird den Mitgliedern des Ältestenrats unverzüglich ein entsprechender Zugang gegeben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, 15.02.2023

Neele Weller (fraktionslos)

Abstimmungsergebnis „Arbeitsauftrag zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Ältestenrats“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	3	4	4		1	16
NEIN											0
ENT											0
SUMME											16
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit				ERGEBNIS	angenommen					

TOP 09 Klarheit im Kommissions-Wirrwarr

Neele bringt den Antrag ein:

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: 03 / 1502-2023

15.02.2023

Antrag auf schriftliche Auskunftserteilung durch den AStA oder der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks

§21 Abs. 16

Antragssteller*innen: Neele Weller (fraktionslos)

Adressat*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

Klarheit im Kommissions-Wirrwarr

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

Dass der AStA das Studierendenparlament schriftlich darüber informiert, welche Kommissionen von welchen studentischen Mitgliedern derzeit besetzt sind, welche Mitglieder kommissarisch im Amt sind, welche Stellen verkannt sind und wann eine Neuwahl bzw. Neubesetzung ansteht.

Begründung:

A. Problem

Derzeit gibt es keine ausreichende Übersicht, welche Kommissionen besetzt bzw. nicht besetzt sind und wann Neuwahlen bzw. Nachbesetzungen anstehen.

B. Lösung

Der AStA kommt dem Arbeitsauftrag nach

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

Keine

F. Verwaltungsaufwand

Gering

Kassel, 15.02.2023

Neele Weller (fraktionslos)

Abstimmungsergebnis „Klarheit im Kommissions-Wirrwarr“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	3	4	4		1	16
NEIN											0
ENT											0
SUMME											16
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit				ERGEBNIS	angenommen					

TOP 10 Finanzielle Unterstützung der Autonomen Ringvorlesung „Krieg & Frieden“ im Sommersemester 2023

Chris bringt den Antrag ein:

Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2022/2023

Drucksache-Nr.: 04 / 1502-2023

15.02.2023

Finanzantrag

§21 Abs. 1 Nr. 14 gemäß Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Marxistischer Studierendenbund (MSB)

Adressat*innen: Studierendenparlament

Finanzielle Unterstützung der Autonomen Ringvorlesung „Krieg & Frieden“ im Sommersemester 2023

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

,dass dem AK Zivilklausel finanzielle Mittel zur Durchführung einer Veranstaltungsreihe im kommenden Sommersemester 2023 bewilligt werden. Hierfür sollen dem AK Zivilklausel bis zu 1500 € für Werbekosten, Honorare, Reise- und Unterkunftsausgaben zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

A. Problem

Der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine jährt sich am 24. Februar und damit ebenfalls ein Jahr der militärischen Eskalationen: Eine globale Aufrüstungswelle wird in Gang gesetzt, die sich eben nicht nur in Panzern, Munition und aggressive Rekrutierungen ausdrücken, sondern der damit forcierte Militarismus alle gesellschaftlichen Bereiche trifft. Mit unserer autonomen Ringvorlesung im Wintersemester haben Teilaspekte dieses Militarismus in Vorträgen und Diskussionen aufgegriffen und damit auch merklich ein Bedürfnis in der Studierendenschaft gedeckt. Wir konnten einige interessierte für antimilitaristische Positionen begeistern und darüber hinaus zu Aktionen ermuntern. Um diese Auseinandersetzungen weiter am Campus führen zu können, wollen wir die autonome Ringvorlesung auch im kommenden Sommersemester anbieten.

Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Haushaltslage des AstA halbieren wir den Betrag und versuchen zusätzlich noch Gelder von Gewerkschaften und Parteien zu akquirieren. Die 1500,00 € sind aber das Minimum, um Honorar, Unterkunft und Anreise der Vortragenden finanzieren zu können.

Weitere Anmerkungen, Fragen und Kritik gerne auch im Plenum!

B. Lösung

Als Arbeitskreis Zivilklausel wollen wir mit dieser Veranstaltungsreihe einen Beitrag im Campusalltag des Sommersemesters 2023 leisten, um eine offen geführte, gleichberechtigte Debatte innerhalb der Universität, aber ebenso darüber hinaus zu ermöglichen.

Vorläufige Veranstaltungskonzeption: Krieg & Frieden und die Rolle der Universitäten

Am 27. Februar 2022, nur drei Tage nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine, rief Bundeskanzler Olaf Scholz in einer Regierungserklärung eine für viele überraschende Zeitenwende aus. Die krisengeplagte Welt sei einmal mehr - über Nacht - eine andere geworden und es gelte nun, die notwendige Kraft aufzubringen, um sich Kriegstreibern wie Putin entgegenzustellen.

Erste Antworten auf diese sogenannte, durch die russische Invasion hervorgerufene Zeitenwende ließen nicht lange auf sich warten: Im Eiltempo wurde das „Sondervermögen Bundeswehr“ in Höhe von 100 Milliarden Euro in Bundestag und -rat beschlossen und im Grundgesetz verankert, um die „Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit“ Deutschlands in der NATO und in der Welt zu stärken. Das über viele Jahre hinweg etablierte Narrativ einer vermeintlich chronisch unterfinanzierten, sich in einem desaströsen Zustand befindlichen Bundeswehr, tat sein Übriges dazu, die Notwendigkeit einer umfangreichen Aufrüstung zu plausibilisieren. Die neue Ära umfasst ebenso einen neu formulierten Anspruch Deutschlands in der Welt und in der NATO. Das westliche Militärbündnis scheint darüber hinaus konsolidiert aus der aktuellen Situation herauszugehen; eine kritische Betrachtung seiner Rolle und Geschichte findet im öffentlichen Diskurs kaum statt. Vielmehr ist eine zunehmende Militarisierung und Repatriierung der Gesellschaft zu beobachten. Die hehren „westlichen Werte“ sollen gegen autoritäre Aggressoren *verteidigt* werden, notfalls mit militärischen Mitteln. Damit einhergehend scheint sich ein bellizistischer Grundkanon im gesellschaftlichen Diskurs zu verallgemeinern und sorgt auch innerhalb der traditionellen Friedensbewegung für tiefe Auseinandersetzungen.

Der Krieg in der Ukraine spiegelt sich ebenso im Wissenschafts- und Universitätskosmos wieder. Während sich in öffentlichen Debatten, zwar selten, aber durchaus kontrovers und hart gestritten wird, findet eine Debatte um Krieg und Frieden und die gesellschaftspolitische Rolle der Wissenschaft und Universitäten kaum statt. Vielmehr reihen sich die Wissenschaftsinstitutionen ein in eine Welle

antirussischer Aktivitäten: Kooperationen mit Wissenschaftler:innen, russischen Forschungsinstitutionen und Studierenden werden ad hoc beendet. Im gleichen Atemzug fordern Think Tanks die Abschaffung der Zivilklauseln. Friedenspolitische Errungenschaften werden offenbar im Handumdrehen einkassiert und auch ein Blick ins kommende Vorlesungsverzeichnis offenbart, dass eine Art *business as usual* fortgeführt wird und das weltpolitische Krisenthema Ukraine-Krieg kaum in Lehrplänen vorkommt.

Um dem entgegenzuwirken wollen wir als Arbeitskreis Zivilklausel mit dieser Veranstaltungsreihe einen Beitrag im Campusalltag des Sommersemesters leisten, um eine offen geführte, gleichberechtigte Debatte innerhalb der Universität und über die Campusgrenzen hinaus ermöglichen. Den im Selbstverständnis als Arbeitskreis Zivilklausel ist die Zivilklausel nicht finales Ziel unseres Engagements: Das Wesen der Zivilklausel muss gelebt und ständig erneuert werden, damit unsere Universität, also Wissenschaft, Studium und Lehre sich ausschließlich in den Dienst der Gesellschaft und damit demokratischer, friedlicher und ziviler Ziele stellt und sie lebt!

In diesem Sinne ist die Veranstaltungsreihe ein Angebot sich mit dem Krieg und seinen verschiedenen Facetten auseinanderzusetzen. Abseits von psychologisierenden Ansätzen wollen wir versuchen, die Triebkräfte hinter dem Krieg in den Blick zu nehmen und dabei den bundesdeutschen Kontext nicht aus den Augen verlieren. Es gilt für uns eine herrschaftskritische Perspektive auf den Krieg abseits hegemonialer Diskurse zu entwickeln, die für emanzipatorische Kämpfe unerlässlich ist.

Programm

Titel	Referent*in	Inhalt
I. Die gesellschaftliche Linke und die Friedensbewegung	Ingar Solty (RLS)	folgt
II. Imperialismustheorie	Christin Bernold (Uni Hamburg)	folgt
III. Feministische Perspektiven	Uta Ruppert (Uni Frankfurt)	folgt
V. Linke Gegenöffentlichkeit	99zuEins (Nadim & Daniel)	folgt
VI. Aufrüstung & Klima	t.b.a. (in Koop mit Students4Future)	

C. Alternativen

Es findet keine Veranstaltungsreihe statt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr

Bis zu 1500 €

E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre

keine

F. Verwaltungsaufwand

gering

Kassel, den 15.02.2023

Vitus Schmidbauer (MSB)

Abstimmungsergebnis „Finanzielle Unterstützung der Autonomen Ringvorlesung „Krieg & Frieden“ im Sommersemester 2023“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	3	3	4		1	15
NEIN											0
ENT											0
SUMME											15
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	angenommen						

TOP 11 Debatte Wahlwerbung

Konrad berichtet und eine Debatte findet statt.

TOP 12 Bestätigung einer redaktionellen Protokolländerung für das Protokoll vom 01.02.2023

Abstimmungsergebnis „Bestätigung einer redaktionellen Protokolländerung für das Protokoll vom 01.02.2023“											
	RCDS	Marxis. Stud.- Bund	LHG	MENA	JUSO	u. Kraft	GHK	RUK	The Racoons	Fraktions- los	Summe
JA		3			1	3	4	4		1	16

NEIN											0
ENT											0
SUMME											16
MEHRHEIT	Einfache Mehrheit			ERGEBNIS	angenommen						

TOP 13 Sonstiges

Die Sitzung endet um 22:29

Wichtigste
gelbe Buchstabe
Vertreterin

folgt zum
zweiten Teil
unverändert
bleibt zum
Anliegen, Paul
unverändert

HSG	Parlamentarier*innen	Unterschrift	Uhrzeit ab	Uhrzeit bis	Entsch uldigt	Vertreter*in	Unterschrift	Uhrzeit ab	Uhrzeit bis
RCDS	Wagemann, Jonas					Hubert Grewer		18:05	19:00
Marx. Stud.-Bund	Pillardy, Freya				F	David Kippen		18:00	22:30
Marx. Stud.-Bund	Schmidbauer, Vitus		18:20	22:20					
Marx. Stud.-Bund	Höhn, Robin		18:00	22:19					
LHG	Barton, Pascal								
MENA-HS	Dahem, Ahmed								
Juso	Banschbach, Pascal		17:50						
u. Kraft	Berringer, Gregor		18:35	22:50					
u. Kraft	Zindel, Jannik		18:35						19:20
u. Kraft	Saleh, Leila		19:10			F. Kippen		18:15	22:30
u. Kraft	Junklewitz, Simon		18:10	22:30					
GHK	Koerber, Kim		18:15	22:30					
GHK	Gruber, Paul				ev	Ohl Paul		19:18	22:30
GHK	Henkel, Carina				ev				

HSG	Parlamentarier*innen	Unterschrift	Uhrzeit		Entsch uldigt	Vertreter*in	Unterschrift	Uhrzeit	
			ab	bis				ab	bis
GHK	Gerlach, Malte		18:00	19:45					
GHK	Lichtenfeld, Veronika		17:30	22:35					
GHK	Krayer, Leonard				feil ✓				
GHK	Dreps, Michael		18:00	22:30					
Fraktionslos	Weller, Neele H.		18:11						
Fraktionslos	Hesse, Max-Friedmann								
RUK	Bley, Nick		18:10	22:32					
RUK	Schmidt, Joshua G.		18:11	22:30					
RUK	Salle, Dean-Justin		18:20	22:30					
RUK	Kun, Angelina		18:10	21:30		Corrales y Vidal, T.		21:20	22:30
The Raccoons	Röring, Alisa								

2020/2021
HSG
2020/2021